

SATZUNG

Allgemeines Syndikat Hannover
Freie Arbeiterinnen- und Arbeiter-Union



Herausgegeben von:

Allgemeines Syndikat Hannover [AS Hannover]
Freie ArbeiterInnen-Union [FAU]
c/o UJZ Korn
Kornstrasse 28-32
30167 Hannover
mail: fauh-as-sekretariat@fau.org
web: www.fau.org/hannover

Stand: 22.9.2015

Inhalt

I.Grundlagen.....	1
II.Zweck und Ziel.....	1
III.Mitgliedschaft.....	2
IV.Organisatorischer Aufbau.....	4
V.Vollversammlung und Entscheidungsfindung.....	9
VI.Finanzierung.....	10
VII.Solidaritätsleistungen.....	11
VIII.Ausgründungen.....	12
IX.Publikationen.....	13
X.Schlussbestimmungen.....	13

Gesamtzahl der Seiten: 14

I. Grundlagen

1. Die Gewerkschaft trägt den Namen Allgemeines Syndikat Hannover (AS Hannover).

2. Das Allgemeine Syndikat Hannover schließt sich mit anderen, ihrerseits unabhängigen Gewerkschaften (Syndikaten) in der Lokalföderation Freie Arbeiterinnen- und Arbeiter-Union Hannover (FAU Hannover) zusammen.

3. Die örtliche Zusammenarbeit in der Lokalföderation Hannover gestaltet sich auf Grundlage der Satzung der FAU Hannover, die ortsübergreifende Zusammenarbeit in der FAU auf Grundlage der Statuten der FAU im Geiste der Solidarität und gegenseitigen Hilfe. Die Satzung des Allgemeinen Syndikats Hannover regelt alle Angelegenheiten, die in die Autonomie des Allgemeinen Syndikats Hannover fallen, und darf den Statuten der FAU Hannover nicht widersprechen.

4. Organisationsgebiet und Zuständigkeitsbereiche

a) Das Organisationsgebiet des Allgemeinen Syndikats Hannover erstreckt sich betriebsübergreifend auf das Stadtgebiet und die Region Hannover. Es erstreckt sich auch auf angrenzende Kommunen, sobald sich auswärtige Arbeiter/innen im Allgemeinen Syndikat Hannover organisieren wollen, und solange eigenständige FAU-Strukturen dort nicht bestehen.

b) Die Zuständigkeitsbereiche des Allgemeinen Syndikats Hannover definieren sich über alle Unternehmen, Betriebe, Einrichtungen und Verwaltungen, in denen das Allgemeine Syndikat Hannover Mitglieder hat und soweit für diese keine branchenspezifischen FAU-Syndikate bestehen. Diese sind in der Satzung der Lokalföderation FAU Hannover aufgeführt.

c) Das Allgemeine Syndikat Hannover erhebt ausdrücklich keinen Interessenvertretungsanspruch für Beschäftigte in Unternehmen, Betrieben, Einrichtungen und Verwaltungen, in denen es über keine Mitglieder verfügt.

5. Sitz des Allgemeinen Syndikats Hannover ist Kornstrasse 28-30 in 30167 Hannover.

II. Zweck und Ziel

1. Zweck des Allgemeinen Syndikats Hannover ist die Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen gemäß Artikel 9 Abs. 3 GG sowie der kulturellen und sozialen Interessen seiner Mitglieder. Hierzu ist das Allgemeine Syndikat Hannover bereit, Arbeitskämpfe zu führen und deren Ergebnisse als Anlage zum Arbeitsvertrag, als Tarifvertrag oder sonstige Vereinbarung abzuschließen.

2. Zweck des Allgemeinen Syndikats Hannover ist es weiterhin, die Bildung und

Kompetenzen seiner Mitglieder zu vertiefen und zu erweitern.

3. Über die eigene Mitgliedschaft hinaus bemüht sich das Allgemeine Syndikat Hannover, das Bewusstsein der Lohnabhängigen über die gemeinsame Lage und die gemeinsamen Interessen und den Geist der Solidarität und des Zusammenhalts unter ihnen zu fördern. In diesem Sinne strebt das Allgemeine Syndikat Hannover eine solidarische Zusammenarbeit über Organisations-, Branchen- und Ländergrenzen hinweg unter allen Lohnabhängigen an.

4. Das Allgemeine Syndikat Hannover ist unabhängig von allen politischen, religiösen und anderen weltanschaulichen Organisationen und Gruppierungen und lehnt jede Instrumentalisierung der Gewerkschaft in deren Sinne ab.

5. Das Allgemeine Syndikat Hannover ist in gleicher Weise unabhängig von Arbeitgeber/inne/n, ihren Organisationen und allen staatlichen Institutionen.

6. Die FAU strebt eine libertäre, klassenlose Gesellschaft an, in der alle Menschen gemäß ihren Bedürfnissen leben und ihre Fähigkeiten frei entfalten können. Ziel des Allgemeinen Syndikats Hannover ist es, die Grundlagen dafür in den von ihr vertretenen Branchen in der Wirtschaftsregion Hannover zu schaffen.

III. Mitgliedschaft

1. Wer kann Mitglied werden?

a) Mitglied des Allgemeinen Syndikats Hannover kann werden, wer direkt oder indirekt lohnabhängig ist (Arbeiter/in, Angestellte/r, Beamte/r, Auszubildende/r, Rentner/in, Erwerbslose/r) oder selbständig arbeitet und seinen Arbeits- oder Lebensmittelpunkt im Organisationsgebiet des Allgemeinen Syndikats Hannover hat.

b) Ausgeschlossen ist die Mitgliedschaft von sogenannten Arbeitgeber/inne/n und leitenden Angestellten, die andere Menschen einstellen oder entlassen, und von Personen, deren berufliche Tätigkeiten im Widerspruch zu den in II. genannten gewerkschaftlichen Zwecken und Zielen stehen.

c) Ausgeschlossen ist eine Mitgliedschaft ebenso für Personen, deren Bestreben und Betätigung im Widerspruch zu den in II. genannten gewerkschaftlichen Zwecken und Zielen stehen.

d) Personen, die vom Allgemeinen Syndikat Hannover oder einem anderen FAU-Syndikat ausgeschlossen wurden, können nur Mitglied des Allgemeinen Syndikats Hannover werden, wenn der Grund des Ausschlusses nicht mehr besteht und das FAU-Syndikat, welches den Ausschluss vollzogen hat, keine Bedenken gegen eine Aufnahme vorbringt.

e) Personen, die bereits Mitglied eines anderen Syndikats sind, können dem Allgemeinen Syndikat Hannover nur durch Übertritt beitreten. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in einem weiteren FAU-Syndikat ist nicht möglich.

2. Aufnahmeverfahren

a) Die Aufnahme kann wie folgt beantragt werden:

- mündlich in einer beschlussfähigen Vollversammlung (VV) (siehe V.).
- schriftlich an das Sekretariat (siehe IV.), welches das Gesuch zur Beschlussfassung an die VV weiterleitet.
- durch eine/n Delegierte/n auf der Vollversammlung im Falle eines Beitritts einer Betriebsgruppe oder eines sonstigen Kollektivs.

b) Nach Aufnahme per Akklamation durch die VV, auf welcher der Antrag gestellt wurde bzw. die dem schriftlichen Antrag folgt, und Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrags stehen dem Neumitglied die vollen Mitgliedsrechte, finanzieller wie gewerkschaftspolitischer Art, zu. Die Auszahlung von Streikgeldern an Mitglieder ist in der Arbeitskampfrichtlinie des Allgemeinen Syndikats Hannover geregelt.

c) Das Neumitglied erhält einen Mitgliedsausweis des Allgemeinen Syndikats Hannover und eine gültige Satzung samt Anhängen ausgehändigt. Ferner wird es in die interne Kommunikationsstruktur des Allgemeinen Syndikats Hannover integriert.

3. Gewerkschaftsleben und Solidaritätsleistungen

a) Jedes Mitglied ist berechtigt und aufgefordert, durch die Teilnahme an den Vollversammlungen und sonstigen Treffen des Allgemeinen Syndikats Hannover die Gewerkschaft mit Leben zu erfüllen und Einfluss auf die Entscheidungen der Organisation zu nehmen.

b) Ebenso ist das Mitglied gefordert, den Beschlüssen nicht zuwider zu handeln und Aufgaben und Funktionen in der Organisation zu übernehmen.

c) Jedes Mitglied kann im gegebenen Falle und nach Entscheidung in der Vollversammlung bauen auf:

- tatkräftige Solidarität (VII.1),
- Rechtsschutz (VII.2),
- Gemaßregeltenerunterstützung (VII.3),
- Streikunterstützung (VII.4).

4. Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet nach sechsmonatigem Zahlungsrückstand der Beiträge, durch Übertritt in ein anderes FAU-Syndikat, Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
- b) Der Austritt ist jederzeit möglich und beendet die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung.
- c) Bei Zahlungsrückstand der Beiträge erlischt der Mitgliedsstatus stufenweise. Mit vollendetem dritten Monat Zahlungsrückstand erlöschen die Ansprüche des Mitglieds (ruhende Mitgliedschaft). Nach sechs Monaten Zahlungsrückstand gilt die Mitgliedschaft als beendet. Eine Stundung kann jederzeit schriftlich vereinbart werden.
- d) Der Ausschluss eines Mitglieds soll erfolgen, wenn es Handlungen begeht, die die Interessen des Allgemeinen Syndikats Hannover wesentlich schädigen oder seinen Grundsätzen und Beschlüssen wiederholt zuwiderlaufen oder wenn die in III.1. genannten Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind.
- f) Das ausgeschlossene Mitglied kann eine Schlichtungsstelle nach V.5. anrufen. Die Mitgliedschaft ruht bis zur endgültigen Entscheidung.
- g) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds auf Vermögenswerte (Geld und Gut) der Organisation.

IV. Organisatorischer Aufbau

1. Vollversammlung

- a) Die Vollversammlung (VV) der Mitglieder ist das beschlussfassende Organ des Allgemeinen Syndikats Hannover.
- b) Die Vollversammlung entscheidet über alle Belange des Allgemeinen Syndikats Hannover, insbesondere über die Aktivitäten und Maßnahmen, mit denen das Allgemeine Syndikat Hannover an die Öffentlichkeit tritt und/oder in denen Gelder des Allgemeinen Syndikats Hannover Verwendung finden sollen.
- c) Einzelne Mitglieder können an die Vollversammlung Anträge stellen und Anliegen vorbringen, sofern diese von Interesse für das Allgemeine Syndikat Hannover sind oder ein gewerkschaftliches Agieren erfordern und nicht eine andere Gliederung des Allgemeinen Syndikats Hannover zuständig ist. (Siehe V.)

d) Funktionsträger/innen und Gliederungen des Allgemeinen Syndikats Hannover müssen der Vollversammlung über ihre Tätigkeit berichten und sind im Falle eines Mandates ihr gegenüber rechenschaftspflichtig.

e) Die Vollversammlung ist berechtigt, außerordentliche Vollversammlungen einzuberufen.

2. Sekretariat

a) In der Zeit zwischen den Vollversammlungen ist das Sekretariat verantwortlich, die organisatorischen Interessen des Allgemeinen Syndikats Hannover wahrzunehmen und es offiziell nach außen zu vertreten. Es soll weiterhin die Vollversammlungen vorbereiten und etwaige außerordentliche Vollversammlungen einberufen.

b) Das Sekretariat besteht mindestens aus dem/der Organisationssekretär/in und dem/der Kassensekretär/in. Eine Vollversammlung kann das Sekretariat um weitere Sekretariatsstellen mit spezifischem Aufgabenbereich erweitern. Aufgaben und Mandate werden in der Organisationsrichtlinie des Allgemeinen Syndikats Hannover festgelegt.

c) Das Sekretariat arbeitet mit individuellen Zuständigkeiten, aber in kollektiver Verantwortung, d.h. alle strittigen Fragen sind gemeinsam zu beraten. Im Falle eines Ausfalls eines/einer Sekretär/in muss das restliche Syndikat dessen/deren Zuständigkeitsbereich mit abdecken.

d) Sekretär/innen können einzelne Aufgaben an andere Mitglieder des Allgemeinen Syndikats Hannover delegieren, bleiben aber verantwortlich.

e) Sekretär/in kann jedes Mitglied werden, das mindestens ein Jahr dem Allgemeinen Syndikat Hannover angehört und für das nicht ein laufendes Schlichtungsverfahren anhängig ist. Eine Ausnahme von dieser Regelung ist möglich, sofern sie von der Vollversammlung mit einer 75%-Mehrheit beschlossen wird.

3. Sektionen

a) Sektionen sind Untergliederungen des Allgemeinen Syndikats Hannover, die sich auf Grundlage einer spezifischen Branchensituation bilden können. Sie müssen aus mindestens 10 Mitgliedern bestehen und von allen jeweils betroffenen Mitgliedern mitgetragen werden. Sektionen dienen zur Vorbereitung der Ausgründung von eigenständigen Branchensyndikaten (siehe VIII.), müssen einen überbetrieblichen Charakter besitzen und eigene Treffen abhalten.

b) Sektionen können für ihren Bereich autonom handeln, sofern sie keine übergeordneten Beschlüsse verletzen. Im Falle eines Arbeitskampfes tritt das Verfahren in V.4. in Kraft.

c) Die Bildung einer Sektion muss auf einer Vollversammlung bestätigt werden. Die Sektion muss dem Allgemeinen Syndikat Hannover regelmäßig über ihre Tätigkeiten berichten und für das Syndikat eine/n Ansprechpartner/in benennen.

d) Dem Antrag zur Gründung einer neuen Sektion ist zumindest ein knappes Konzept anzufügen, das die praktische Arbeit der zukünftigen Sektion und ihren Nutzen für das Allgemeine Syndikat Hannover erläutert.

e) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in Sektionen mehrerer Branchen ist ausgeschlossen.

f) Eine Vollversammlung hat jederzeit die Möglichkeit, eine Sektion aufzulösen. Dies soll geschehen, wenn sie ihre Aufgaben gegenüber dem Syndikat nicht erfüllt oder wenn sie keine wahrnehmbaren Aktivitäten entsprechend ihres Konzeptes entfalten kann.

4. Betriebsgruppen

a) Betriebsgruppen sind Untergliederungen des Allgemeinen Syndikats Hannover auf betrieblicher Ebene. Sie können sich bilden, sobald in der Regel mindestens 3 Mitglieder des Allgemeinen Syndikats Hannover in einem Betrieb arbeiten. Über Ausnahmen entscheidet die VV des Allgemeinen Syndikats Hannover.

b) Betriebsgruppen können in den Belangen ihres Betriebes autonom handeln, sofern sie keine übergeordneten Beschlüsse verletzen. Im Falle eines Arbeitskampfes tritt das Verfahren in V.4. in Kraft.

c) Die Bildung einer Betriebsgruppe muss auf einer Vollversammlung bestätigt werden. Die Betriebsgruppe muss dem Allgemeinen Syndikat Hannover regelmäßig über ihre Tätigkeiten berichten und für das Syndikat eine/n Ansprechpartner/in benennen.

5. Arbeitsgruppen

a) Arbeitsgruppen sind Untergliederungen des Allgemeinen Syndikats Hannover, die zu thematischen Bereichen gebildet werden können. Sie können dem Austausch, der Positionierung oder der Erledigung bestimmter Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des Allgemeinen Syndikats Hannover dienen.

b) Arbeitsgruppen handeln in enger Anbindung an das Syndikat und können nur im Rahmen ihres Mandates aktiv werden. Dieses Mandat kann zeitlich begrenzt oder unbegrenzt sein; es kann persönlich, d.h. an bestimmte Mitglieder gebunden sein, oder strukturell, d.h. für alle interessierten Mitglieder offen,

sein. Bei Arbeitsgruppen mit strukturellem Mandat müssen regelmäßige Treffen stattfinden, zu denen alle Mitglieder des Allgemeinen Syndikats Hannover eingeladen werden.

c) Jede Arbeitsgruppe muss dem Allgemeinen Syndikat Hannover regelmäßig über seine Tätigkeiten berichten und für das Syndikat eine/n Ansprechpartner/in benennen.

d) Dem Antrag zur Gründung einer neuen Arbeitsgruppe ist eine Aufgaben- und Mandatsbeschreibung gemäß IV.5.b. anzufügen.

e) Die Mitarbeit von Nicht-Mitgliedern in einer Arbeitsgruppe ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und muss von einer Vollversammlung genehmigt werden.

f) Über Bildung und Auflösung einer Arbeitsgruppe muss eine Vollversammlung beschließen.

6. Mandatsträger/innen

a) Sekretär/innen sind die ausführenden Organe des Allgemeinen Syndikats Hannover. Die Mandatsträger/innen werden von der Vollversammlung auf ein Jahr gewählt, können aber jederzeit abgewählt werden. Eine Wiederwahl auf ein Jahr ist in Folge zweimalig möglich.

b) Des Weiteren können durch die VV jederzeit Mitglieder für bestimmte Aufgaben delegiert werden. Auch sie sind als ausführende Organe mandatiert.

c) Mandatsträger/innen verfügen über ein imperatives Mandat und sind der VV jeweils individuell rechenschaftspflichtig.

d) Die Entlastung der Mandatsträger/innen erfolgt nach abschließendem Bericht in der VV per Akklamation.

e) Mandatsträger/innen haften bei ordnungsgemäßer Ausübung ihres Mandates weder persönlich noch gesamtschuldnerisch. Die Haftung des Allgemeinen Syndikats Hannover beschränkt sich ausschließlich auf das Vermögen des Allgemeinen Syndikats Hannover.

f) Die Übernahme eines Mandates durch ein Mitglied des Allgemeinen Syndikats Hannover auf lokaler, regionaler, bundesweiter oder internationaler Ebene innerhalb der FAU erfordert einen Beschluss der Vollversammlung.

7. Gewerkschaftskontakte

a) Einzelne Mitglieder können als Gewerkschaftskontakte in Betrieben, in de-

nen es keine Betriebsgruppen gibt, oder in Kommunen außerhalb Hannovers in denen es keine FAU-Strukturen gibt, fungieren. Ihre Funktion liegt darin, Ansprechpartner/in für interessierte Kolleg/inn/en zu sein und Material und Positionen der FAU in ihrem Umkreis zu verbreiten.

b) Gewerkschaftskontakte müssen durch eine Vollversammlung bestätigt werden. Sie sind nicht berechtigt, eigenständig im Namen des Allgemeinen Syndikats Hannover zu handeln oder Positionen in der Öffentlichkeit zu beziehen.

8. Elektronische Vernetzung

a) Jedes Mitglied hat Anspruch auf Zugang zur internen elektronischen Vernetzung der FAU.

b) Die interne elektronische Kommunikationsstruktur des Allgemeinen Syndikats Hannover dient einzig zur Information und Koordinierung der gewerkschaftlichen Aktivitäten. Diskussionen und Entscheidungen dürfen hier nicht geführt bzw. getroffen werden, sofern eine Vollversammlung nicht das Gegenteil beschließt.

c) Näheres regelt die Organisationsrichtlinie.

9. Organisationsrichtlinie

a) In der Organisationsrichtlinie werden konkrete Verfahren und Regelungen zur Umsetzung der in der Satzung festgelegten Strukturen, Ziele und Prinzipien näher bestimmt. Für eine Änderung der Organisationsrichtlinie reicht die einfache Mehrheit.

b) Der aktuelle Stand der Organisationsrichtlinie ist allen Mitgliedern jederzeit zugänglich zu machen.

10. FAU-Föderationen

a) Nach Möglichkeit beteiligt sich das Allgemeine Syndikat Hannover an den satzungsgemäßen Treffen der Föderationen, in denen sie organisiert ist (Lokalföderation Hannover, Regionalföderation Nord und FAU), durch die Entsendung von Delegierten (siehe V.3).

b) Die Mitglieder des Allgemeinen Syndikats Hannover sind gehalten, Aktivitäten dieser und sonstiger Föderationen in der FAU nach eigenem Ermessen zu unterstützen.

c) Zwingend ist die Bildung von Ausschüssen in den betreffenden Föderationen im Falle von Arbeitskämpfen, die orts- oder branchenübergreifende Ausmaße annehmen.

V. Vollversammlung und Entscheidungsfindung

1. Gültigkeit

Die Vollversammlung (VV) ist bei gültiger Einladung (mindestens drei Tage im Voraus) beschlussfähig.

2. Turnus

Die VV soll regelmäßig stattfinden. Über den Turnus der VV entscheidet die Versammlung selbst durch einfachen Beschluss. Näheres zu Einladung, Ablauf und Struktur der Vollversammlung regelt die Organisationsrichtlinie.

3. Antragstellung

a) Jedes Mitglied kann Anträge stellen.

b) Anträge sollen spätestens drei Tage vor der VV vorliegen, präzise formuliert sein und alle relevanten Informationen enthalten. Sie werden vom Sekretariat in die vorläufige Tagesordnung aufgenommen.

c) Anträge, die nicht fristgerecht vorgelegt wurden, werden nur in dringlichen Ausnahmefällen und insofern sie nicht die Satzung und ihre Anhänge berühren, auf der VV behandelt. Für die Aufnahme nicht fristgerecht eingereicherter Anträge in die Tagesordnung bedarf es einer Mehrheit von 75% der auf der VV stimmberechtigten Mitglieder.

d) Anträge, die die Satzung und ihre Anhänge berühren, auf die Abwahl von Funktionsträgern oder auf den Ausschluss von Mitgliedern abzielen, sind auf mindestens zwei VV zu behandeln.

e) Anträge auf Auflösung des Allgemeinen Syndikats Hannover müssen 14 Tage vor Beschlussfassung vorliegen.

4. Entscheidungsfindung

a) Entscheidungen in der VV werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Dabei ist eine größtmögliche Zustimmung anzustreben.

b) Beschlüsse, die die vorliegende Satzung berühren, werden mit 75% Mehrheit gefasst.

c) Die Entscheidung über die Aufnahme von Arbeitskampfmaßnahmen obliegt der Sektion oder Betriebsgruppe, muss aber durch eine VV bestätigt werden.

d) Erfordern die Umstände die sofortige Aufnahme von Arbeitskampfmaßnahmen, ist umgehend eine außerordentliche VV einzuberufen. Diese Versammlung entscheidet über die Aufnahme (bzw. Übernahme) des Arbeitskampfes. Näheres regelt die Arbeitskampfrichtlinie des Allgemeinen Syndikats Hannover.

e) Über die Fortführung oder Beendigung des Arbeitskampfes entscheiden die betroffenen Mitglieder in der Streikversammlung.

f) Stimmberechtigt sind alle auf der VV anwesenden, natürlichen Mitglieder des Allgemeinen Syndikats Hannover. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet die VV vorab, ob einzelne Mitglieder ihre Stimme schriftlich abgeben dürfen (IV.8). Diese Ausnahmen sind zeitlich zu befristen.

5. Schlichtungsstelle

a) Werden Beschlüsse angefochten, ist zu diesem Zweck unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit eine Schlichtungsstelle anzurufen.

b) Die Entscheidungen des Sekretariats bzw. der Kasse betreffend fungiert die Vollversammlung des Allgemeinen Syndikats Hannover als Schlichtungsstelle. Näheres regelt die Organisationsrichtlinie.

c) Entscheidungen der VV betreffend fungiert die Schlichtungsstelle der Lokalföderation Hannover als Schlichtungsstelle.

d) Die Schlichtung ist so schnell wie möglich, unter Anhörung aller beteiligten Parteien zu vollziehen.

e) Die angefochtenen Beschlüsse gelten bis zur endgültigen Entscheidung kommissarisch.

VI. Finanzierung

1. Grundlagen

Die Finanzierung des Allgemeinen Syndikats Hannover erfolgt durch die Beiträge der Mitglieder. Die Kasse wird verwaltet durch eine/n gewählte/n Mandatsträger/in. Näheres regelt die Organisationsrichtlinie des Allgemeinen Syndikats.

2. Höhe der Mitgliedsbeiträge

a) Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt 1% des Nettolohns. Der Mindestbeitrag beträgt 8,00 Euro.

b) Mehrzahlung ist jederzeit möglich; Ermäßigung ist über das Sekretariat zu

beantragen. Mitglieder in Haft sind von der Beitragszahlung befreit.

3. Verwendung

a) Ein Teil der Mitgliedsbeiträge ist von der Kasse an die Lokalföderation Hannover weiterzuleiten. Die Höhe dieses Anteils wird auf dem entsprechenden Delegiertentreffen (Lokalföderationstreffen) festgelegt.

b) Der Rest der Mitgliedsbeiträge verbleibt im Vermögen des Allgemeinen Syndikats Hannover. Durch Beschluss der VV ist festzulegen, wie und zu welchen Teilen die Mittel verwendet werden für:

- Infrastruktur (Lokal, Rechtsanwalt, Inventar)
- laufende Aktivitäten (PR, Bildung/Schulung, ...)
- Streikkasse (VII.4)
- Solidaritätsfonds (VII.4)

4. Prüfung

Die Buchführung der Kasse wird einmal jährlich von einem eigens zu bildenden Mitglieder-Ausschuss (mindestens 2 Personen) geprüft. Auf Beschluss der VV kann jederzeit eine außerordentliche Kassenprüfung durchgeführt werden.

VII. Solidaritätsleistungen

1. Tatkräftige Solidarität

Die Stärke und Durchsetzungsmacht des Allgemeinen Syndikats Hannover in ihrem Kampf um bessere Lebens- und Arbeitsbedingungen fußt im Wesentlichen auf dem Engagement ihrer Mitglieder. Spätestens wenn das Allgemeine Syndikat Hannover erklärtermaßen in einen Arbeitskampf eintritt (V.4), ist es notwendig, dass jedes einzelne Mitglied Einsatz für die gemeinsame Sache zeigt und Verantwortungsbewusstsein an den Tag legt.

2. Rechtsschutz

a) In juristischen Streitfällen, die aus dem Arbeitsverhältnis und der gewerkschaftlichen Aktivität entstehen, gewährt das Allgemeine Syndikat Hannover dem einzelnen Mitglied Rechtsschutz im Rahmen seiner Möglichkeiten. Die Art und Weise der Unterstützung wird durch das Sekretariat bzw. die VV festgelegt.

b) Gehen die inhaltlichen und finanziellen Anforderungen über die Kräfte des Allgemeinen Syndikats Hannover hinaus, wendet sich das Sekretariat an die Lokalföderation Hannover.

3. Gemaßregeltenunterstützung

Sollte ein Mitglied Opfer von Sanktionen einer/eines Unternehmer/in (oder eines Unternehmens) werden, tritt der Rechtsschutz ebenso in Kraft.

4. Streikunterstützung

a) Die finanzielle Unterstützung der in Arbeitskämpfe verwickelten Mitglieder erfolgt in erster Linie aus der Streikkasse des Allgemeinen Syndikats Hannover. Die Streikkasse ist so anzulegen, dass ein Streik mindestens 14 Tage aus eigenen Mitteln bestritten werden kann.

b) Bevor ein Arbeitskampf des Allgemeinen Syndikats Hannover abgebrochen werden muss, ruft das Sekretariat zunächst die Lokalföderation Hannover zur Solidarität auf.

c) Das Allgemeine Syndikat Hannover ist seinerseits nach Solidaritätsaufrufen von FAU-Syndikaten verpflichtet, im Rahmen seiner Möglichkeiten praktische und finanzielle Solidarität zu leisten. Diesem Zweck dient der Solidaritätsfonds des Allgemeinen Syndikats Hannover, damit Gelder für die gegenseitige Hilfe sofort zur Verfügung stehen.

VIII. Ausgründungen

1. Das Allgemeine Syndikat Hannover fördert den Aufbau spezifischer Branchensyndikate und Allgemeiner Syndikate in angrenzenden Kommunen.

2. Im Falle einer Gründung eines Allgemeinen Syndikats in einer angrenzenden Kommune tritt das in den Statuten der FAU festgelegte Verfahren in Kraft.

3. Im Falle einer Ausgründung eines spezifischen Branchensyndikats muss dies im Einvernehmen mit dem Allgemeinen Syndikat Hannover geschehen.

4. Kriterien für die Ausgründung eines spezifischen Branchensyndikats sind:

a) eine Mindestmitgliederzahl von 35;

b) ein überbetrieblicher Charakter der Mitgliedschaft;

c) ausreichende branchenspezifische, organisatorische und arbeitsrechtliche Kenntnisse;

d) Gewährleistung, dass alle verantwortlichen Funktionen im Syndikat und darüber hinaus besetzt werden können;

- e) Gewährleistung, dass alle Verpflichtungen eines Syndikats (regelmäßige Treffen, Protokolle, Ansprechbarkeit) erfüllt werden;
- f) die Vorlage eines Konzeptes, das erklärt, wie die praktische Arbeit des Syndikats aussehen und der Bezug zur Branche gewährleistet werden soll;
- g) Gewährleistung der weiteren Arbeitsfähigkeit des Allgemeinen Syndikats Hannover;
- h) Beitritt der Lokalföderation Hannover der FAU nach dem in der Lokalföderationssatzung beschriebenen Verfahren.

IX. Publikationen

1. Das Allgemeine Syndikat Hannover unterstützt nach Kräften das Erscheinen der Zeitung der FAU, „Direkte Aktion“ und die laufende Aktualisierung der FAU-Website www.fau.org.
2. Über eigene Publikationen des Allgemeinen Syndikats Hannover entscheidet die Vollversammlung.

X. Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde am 22.9.2015 auf einer regulären Vollversammlung des Allgemeinen Syndikats Hannover angenommen und tritt unverzüglich in Kraft.
 2. Satzungsänderungen sind gemäß Abschnitt V.4.b möglich. Soweit sie in der Autonomie des Allgemeinen Syndikats Hannover liegen, können auch die Anhänge gemäß Abschnitt V.4.a geändert werden.
- 3. Auflösung**
- a) Das Allgemeine Syndikat Hannover löst sich auf, wenn es nicht mehr die in den Statuten der FAU festgelegten Kriterien eines Syndikats erfüllt.
 - b) Darüber hinaus kann das Allgemeine Syndikat Hannover seine Auflösung nach dem in V. festgelegten Verfahren beschließen.
 - c) Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen des Allgemeinen Syndikats Hannover an die übergeordnete Föderation der FAU.

4. Anhänge (intern)

- Organisationsrichtlinie des Allgemeinen Syndikats Hannover

- Arbeitskampfrichtlinie des Allgemeinen Syndikats Hannover
- Satzung der Lokalföderation Hannover der FAU
- Satzung der Regionalföderation Nord der FAU
- Statuten, Finanzrichtlinien und Arbeitskampfrichtlinien der FAU